Bürger:inneninformation 29. Jänner 2024

Auflage:

14.41.0 Bebauungsplan-Entwurf "Burenstraße – Seidenhofstraße – Herbersteinstraße – Johann-Haiden-Straße"

Dlⁱⁿ Elisabeth Mahr, Referatsleiterin, Stadtplanung

DI Thomas Wagner-Bornik, Bearbeiter, Stadtplanung

www.graz.at/stadtplanung





Einwendungsfrist bis 08. März 2024

A14 – STADTPLANUNGSAMT

Einwendungen müssen schriftlich eingebracht werden:

Postadresse: Europaplatz 20, 6. Stock, 8011 Graz

Fax: + 43 316 872 - 4709

Email: stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Kanzlei: Montag bis Donnerstag, 8:00 - 15:00 Freitag, 8:00 - 12:30

Zur Beantwortung Ihrer Einwendungen geben Sie bitte Ihre Postadresse bekannt!

A14 – STADTPLANUNGSAMT BESPRECHUNGSTERMINE

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag, 8:00 - 12:00

Terminvereinbarung notwendig!

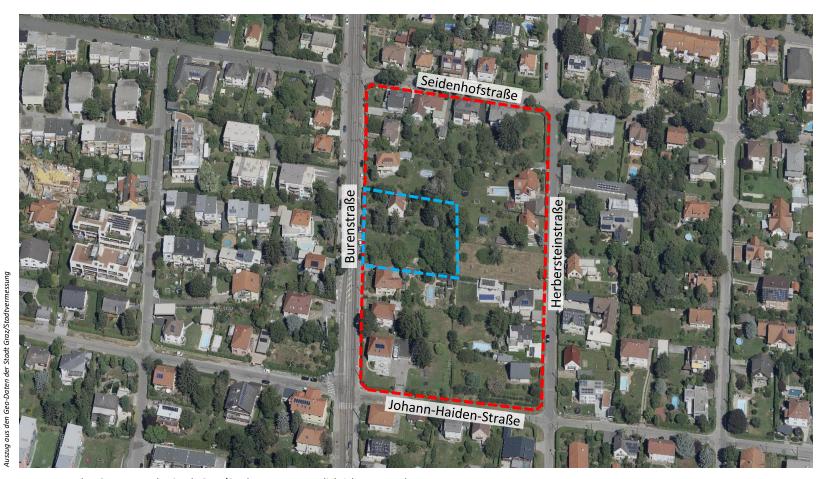
Bearbeiter: DI Thomas Wagner-Bornik

Tel.: + 43 316 872 – 4715

E-Mail: thomas.wagner-bornik@stadt.graz.at



Auszug aus den Geo-Daten der Stadt Graz/Stadtvermessung. Blickrichtung Norden. Der rote Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.



Auszug aus den Geo-Daten der Stadt Graz/Stadtvermessung. Blickrichtung Norden. Der rote Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.



Der dunkelblaue Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet des 14.41.0 Bebauungsplan-Entwurfes, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.



Der dunkelblaue Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet des 14.41.0 Bebauungsplan-Entwurfes, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.



Der dunkelblaue Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet des 14.41.0 Bebauungsplan-Entwurfes, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.

Fachbegriff:

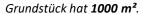
Bebauungsdichte

"Verhältniszahl, die sich aus Teilung der Fläche je Geschoss durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt" Grundstück hat 1000 m².

Haus hat die Abmessungen 10 m x 10 m, und 1 Geschoss (1G) und hat somit eine Fläche von **100 m²**.

Bebauungsdichteberechnung:

100 : 1000 = **0,1**



Haus hat die Abmessungen 10 m x 20 m, und 1 Geschoss (1G) und hat somit eine Fläche von 2**00 m²**.

Bebauungsdichteberechnung:

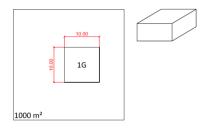
200 : 1000 = **0,2**

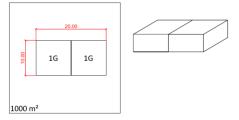
Grundstück hat 1000 m².

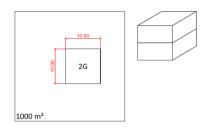
Haus hat die Abmessungen 10 m x 10 m, und 2 Geschosse (2G) und hat somit eine Fläche von 2**00 m²**.

Bebauungsdichteberechnung:

200 : 1000 = 0,2







Fachbegriff:

Bebauungsgrad

"Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche" Grundstück hat 1000 m².

Haus hat die Abmessungen 10 m x 10 m.

Die bebaute Fläche beträgt somit 100 m².

Bebauungsgradberechnung:

100 : 1000 = **0,1**



Haus hat die Abmessungen 10 m x 20 m,

Die bebaute Fläche beträgt somit 200 m².

Bebauungsgradberechnung:

200 : 1000 = 0,2

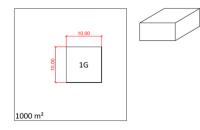
Grundstück hat 1000 m².

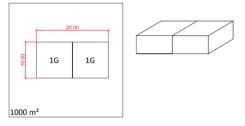
Haus hat die Abmessungen 10 m x 10 m, und 2 Geschosse (2G),

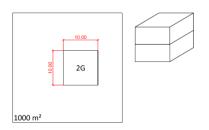
die bebaute Fläche beträgt 2**00 m²**.

Bebauungsgradberechnung:

100 : 1000 = **0,1**



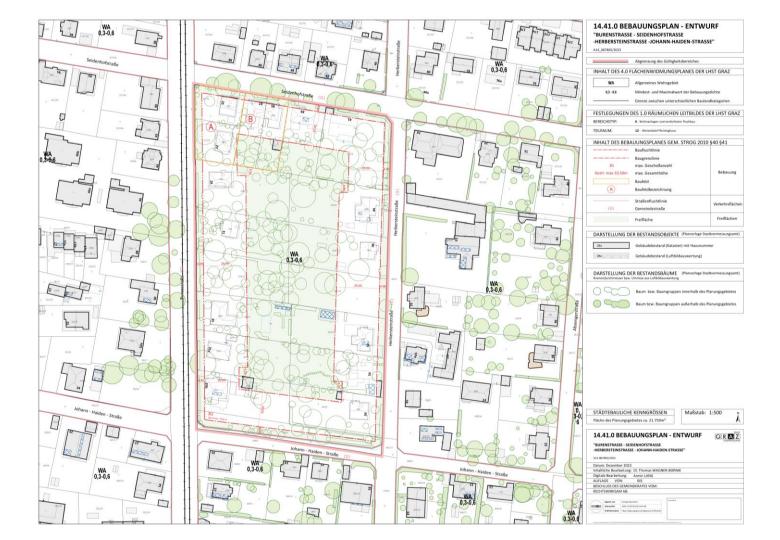






Der dunkelblaue Rahmen kennzeichnet das Bebauungsplangebiet des 14.41.0 Bebauungsplan-Entwurfes, die hellblaue Umrandung die Liegenschaft der Antragstellerin.

Johann-Haiden-Straße" Herbersteinstraße Seidenhofstraße Burenstraße



14.41.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF

"BURENSTRASSE - SEIDENHOFSTRASSE
-HERBERSTEINSTRASSE -JOHANN-HAIDEN-STRASSE"

A14 087805/2023

Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches

INHALT DES 4.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER LHST GRAZ

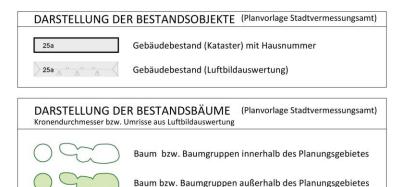
WA Allgemeines Wohngebiet

0,3 · 0,6 Mindest- und Maximalwert der Bebauungsdichte

Grenze zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien

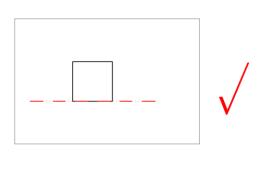
FESTLEGUNGEN DES 1.0 RÄUMLICHEN LEITBILDES DER LHST GRAZ BEREICHSTYP: 6 - Wohnanlagen und verdichteter Flachbau TEILRAUM: 12 - Wetzelsdorf Reininghaus

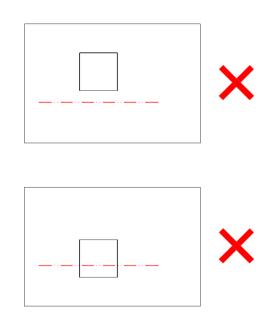
INHALT DES BEBA	AUUNGSPLANES GEM. STROG 2010	§40 §41
	Baufluchtlinie	
	Baugrenzlinie	
3G	max. Geschoßanzahl	
GesH. max:10,50m	max. Gesamthöhe	Bebauung
	Baufeld	
A	Baufeldbezeichnung	
	Straßenfluchtlinie	Verkehrsflächen
(G)	Gemeindestraße	Verkenisnachen
	Freifläche	Freiflächen



Fachbegriffe:

Baufluchtlinie





14.41.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF

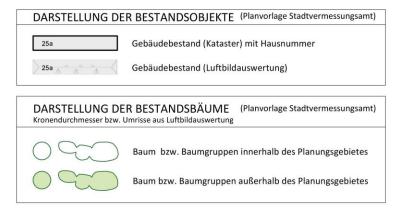
"BURENSTRASSE - SEIDENHOFSTRASSE
-HERBERSTEINSTRASSE -JOHANN-HAIDEN-STRASSE"

A14 087805/2023

	Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches
INHALT DES 4.	O FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER LHST GRAZ
WA	Allgemeines Wohngebiet
0,3 - 0,6	Mindest- und Maximalwert der Bebauungsdichte
	Grenze zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien

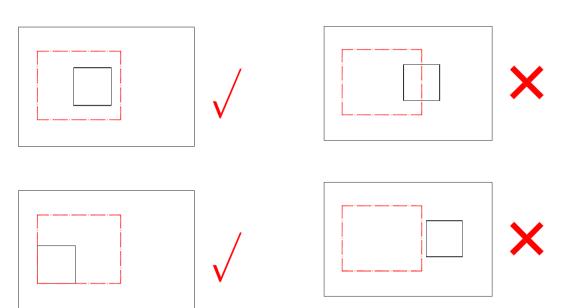
FESTLEGUNGEN DES 1.0 RÄUMLICHEN LEITBILDES DER LHST GRAZ		
BEREICHSTYP:	6 - Wohnanlagen und verdichteter Flachbau	
TEILRAUM:	12 - Wetzelsdorf Reininghaus	

INHALT DES BEBA	UUNGSPLANES GEM. STROG 2010	§40 §41
	Baufluchtlinie	
	Baugrenzlinie	
3G	max. Geschoßanzahl	
GesH. max:10,50m	max. Gesamthöhe	Bebauung
	Baufeld	
A	Baufeldbezeichnung	
	Straßenfluchtlinie	Verkehrsflächer
(G)	Gemeindestraße	verkemsnacher
	Freifläche	Freiflächen



Fachbegriffe:

Baugrenzlinie



14.41.0 BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF

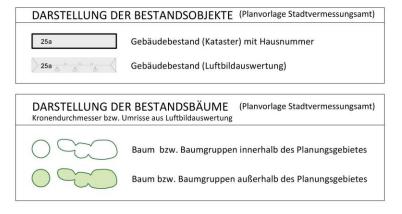
"BURENSTRASSE - SEIDENHOFSTRASSE
-HERBERSTEINSTRASSE -JOHANN-HAIDEN-STRASSE"

A14_087805/2023

	Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches
NHALT DES 4.0) FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER LHST GRAZ
WA	Allgemeines Wohngebiet
0,3 - 0,6	Mindest- und Maximalwert der Bebauungsdichte
	Grenze zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien

FESTLEGUNGEN DES 1.0 RÄUMLICHEN LEITBILDES DER LHST GRAZ		
BEREICHSTYP:	6 - Wohnanlagen und verdichteter Flachbau	
TEILRAUM:	12 - Wetzelsdorf Reininghaus	

INHALT DES BEBA	UUNGSPLANES GEM. STROG 2010	§40 §41
	Baufluchtlinie	
	Baugrenzlinie	
3G	max. Geschoßanzahl	
GesH. max:10,50m	max. Gesamthöhe	Bebauung
	Baufeld	
A	Baufeldbezeichnung	
	Straßenfluchtlinie	Verkehrsflächer
(G)	Gemeindestraße	verkenisnacher
	Freifläche	Freiflächen



Fachbegriff:

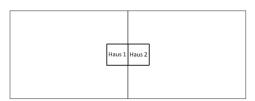
Bauweise

"Verteilung der Baumassen auf dem Bauplatz in Bezug auf die Bauplatzgrenzen"

offene Bauweise:



gekuppelte Bauweise:



Auflage: 14.41.0 Bebauungsplan-Entwurf

Johann-Haiden-Straße" Seidenhofstraße – Herbersteinstraße "Burenstraße



§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die maximal zulässige Geschoßanzahl und die maximal zulässige Gesamthöhe (Ges.H. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Straßenniveau. Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (2) Als Dachform sind ausschließlich Sattel-und Walmdächer sowie Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad Dachneigung zulässig.
- (3) Dachflächen über dem 3. Geschoss dürfen nicht als Dachterrassen genutzt werden.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die straßenseitigen Bauflucht- und Baugrenzlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (4) Bei Sattel- und Walmdächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (5) Die Baukörperlänge ist mit max. 20,0 m begrenzt.
- (6) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (7) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten. Die Anordnung von PKW-Abstellplätzen in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,0 m ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäudegröße.
- (2) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Pro 250 m² unbebauter Fläche ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

(1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungs- maßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten. Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

Auflage: 14.41.0 Bebauungsplan-Entwurf

Johann-Haiden-Straße" Seidenhofstraße – Herbersteinstraße "Burenstraße













"Bestand"



"Ausbau"





"Ausbau"







Ausbau"



Einwendungsfrist bis 08. März 2024

A14 – STADTPLANUNGSAMT

Postadresse: Europaplatz 20, 6. Stock, 8011 Graz

Fax: + 43 316 872 - 4709

Email: stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag, 8:00 - 12:00

Kanzlei: Montag bis Donnerstag, 8:00 - 15:00 Freitag, 8:00 - 12:30

Terminvereinbarung notwendig!

Bearbeiter: DI Thomas Wagner-Bornik

Tel.: + 43 316 872 - 4715

E-Mail: thomas.wagner-bornik@stadt.graz.at

Danke und auf Wiedersehen!

